



Übergänge 4. => 5. Klassen
04.12.2024 / 20.01.2025
StEB / 4. Klasse-Eltern



Bitte beachtet:
Wir sind keine Rechtsberater,
kein Amt, keine Lehrkräfte!

Wir vermitteln unsere
Erfahrung und das Wissen, das
wir uns in den letzten Jahren
angeeignet haben!

StEB Wiesbaden - Übergang weiterführende Schulen, Verteilverfahren

Grundlagen:

Hessisches Schulgesetz §77ff

(1) Mit Beginn der Schulpflicht besteht nach Maßgabe der Zugangsregelungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt worden sind, Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat. *Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.* Gibt es im Gebiet des Schulträgers keine Schule des gewählten Bildungsganges, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers.

(2) Die *Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet* oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt oder die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegenstehen.

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) §14 (2)

(2) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und *übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt*, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören.

StEB Wiesbaden - Übergang weiterführende Schulen, Verteilverfahren

Grundlagen:

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) §10

(1) Zur allgemeinen Information der Eltern werden *im ersten Schulhalbjahr vor Beginn der Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, in der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe und in der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule Elternversammlungen* durchgeführt, deren Zeitpunkt, Ablauf und inhaltliche Gestaltung von der *Schulleiterin oder vom Schulleiter im Benehmen mit dem Schulelternbeirat* festgelegt werden.

Darin ist über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen umfassend zu unterrichten.

Dies schließt eine *umfangreiche Information* über die Voraussetzungen des Besuches der weiterführenden Schulen, die Besonderheiten der einzelnen Schulformen und über die Gestaltung des Wahl- und Wahlpflichtunterrichts in den Schulen und die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (Ganztagsangebote u. a.) ein. (...)

Für den Übergang nach der Grundschule ist auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass *eine andere Fremdsprache statt Englisch als erste Fremdsprache gewählt werden kann*.

Sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, ist auf Angebote angrenzender Schulträger hinzuweisen. Kleine Schulen können Veranstaltungen nach Satz 1 gemeinsam durchführen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule zu beraten.

(2) Um eine umfassende Information der Eltern sicherzustellen, sind zu den Elternversammlungen je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller in Frage kommenden Schulformen der Sekundarstufe I sowie einer beruflichen Schule im Bereich des Schulträgers und, sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, nach Möglichkeit auch der Schulformen im Bereich angrenzender Schulträger hinzuzuziehen.

Die Schulaufsichtsbehörde stellt zur Information der Eltern Listen mit den

StEB Wiesbaden - Übergang weiterführende Schulen, Verteilverfahren

Grundlagen:

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) §10

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule zu beraten.

(2) Um eine umfassende Information der Eltern sicherzustellen, sind zu den Elternversammlungen *je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller in Frage kommenden Schulformen der Sekundarstufe I* sowie einer beruflichen Schule im Bereich des Schulträgers und, sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, nach Möglichkeit auch der Schulformen im Bereich angrenzender Schulträger hinzuzuziehen.

Die Schulaufsichtsbehörde stellt zur Information der Eltern *Listen mit den Anschriften der Schulen* zur Verfügung.

Weitere Informationen über einzelne Schulen erteilen diese oder die Schulaufsichtsbehörde.

Die im inklusiven Schulbündnis *festgelegten Standorte für den inklusiven Unterricht entsprechend den Förderschwerpunkten* nach § 50 Abs. 1 des Schulgesetzes sind den Eltern bekannt zu geben.

Das *Angebot als Ersatzschulen* genehmigter Schulen in freier Trägerschaft ist zu berücksichtigen.

(3) *Bis zum 25. Februar lädt die besuchte Schule die Eltern zu einer **Einzelberatung** über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein.*

Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen oder Schüler unterrichten, durch.

ZEITSCHIENE I - vor der Anwahl

Nov. / Dez.

Infoveranstaltungen der Grundschule
(sollten unbedingt wahrgenommen werden, hier werden Schulformen präsentiert)

Bis 15.12.

Antrag auf Aufnahme in eine **Förderschule**
Wer? Grundschule

Bis 05.03.

Ausfüllen des **Anwahlformulars**
Abgabe bei/m KlassenlehrerIn
Wer? Eltern



(Eine Beilage in der Tagespresse gibt es lt. Auskunft VRM nicht mehr)

Nov. - Jan.

Infoveranstaltungen der weiterführenden Schulen:
Termine auf der StEB-homepage
[Weiterführ. Schulen](#)

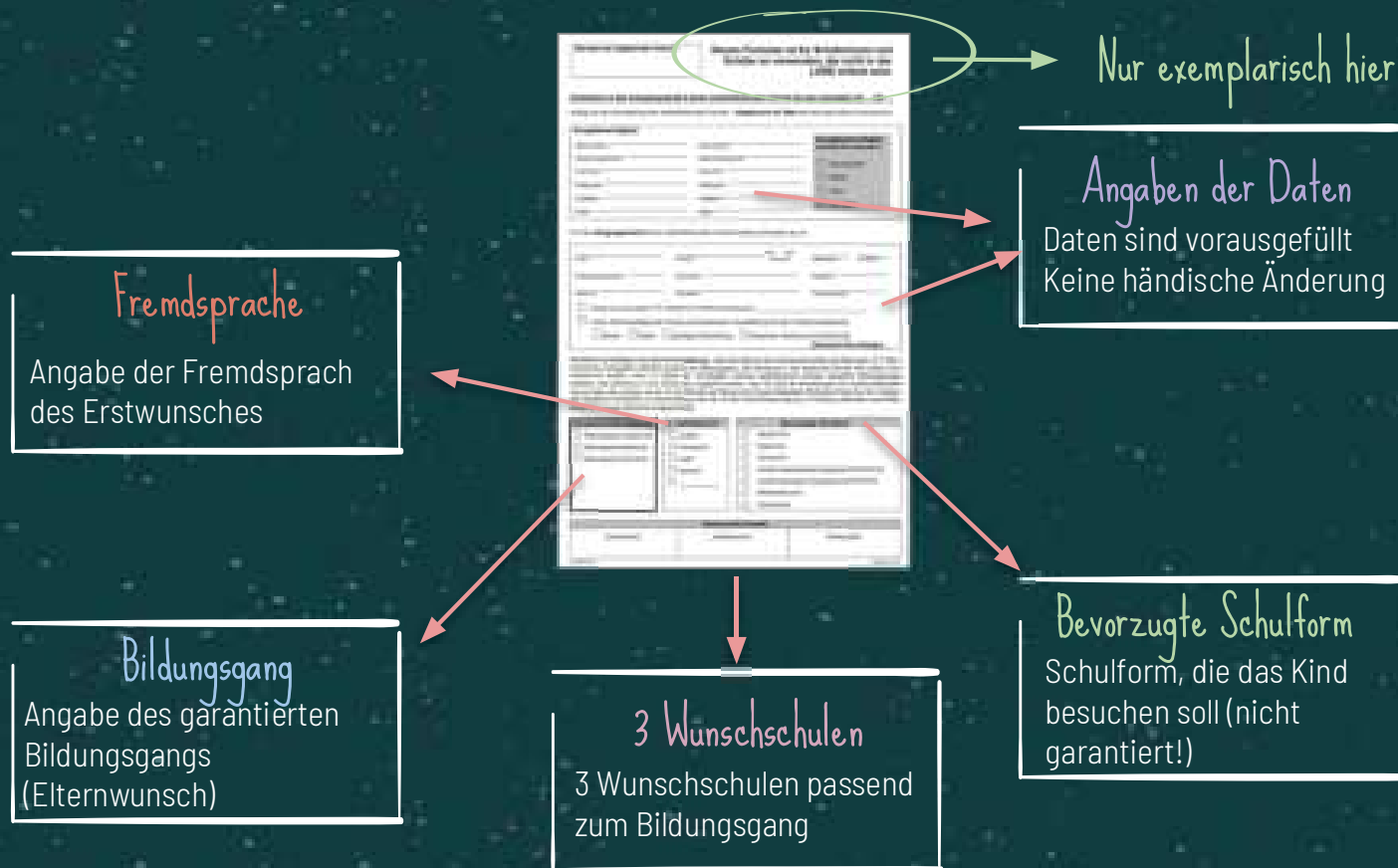
Bis 25.02.

Beratungsgespräch
(verpflichtend!) und Empfehlung
Wer? Grundschule



Pro Kind NUR 1 Anwahlbogen ausfüllen!
Mehrere Bögen sind absolut unzulässig!

ANWAHLBOGEN- Die Eltern wählen unter Verwendung des Anmeldeformulars, das sie an der Grundschule erhalten, **bis 05. März** (Termin kann von Jahr zu Jahr variieren!)



!
Voraussetzung für die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang ist, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.

Außerdem geht es um die Frage, ob Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitsverhalten des Kindes eine erfolgreiche Teilnahme im gewünschten Bildungsgang erwarten lassen.

Die Eltern können eigenständig über den Bildungsgang ihres Kindes entscheiden.
Im Interesse des Kindes ist es aber wichtig, die **Empfehlung der Klassenkonferenz** zu berücksichtigen.
(Querversetzung - siehe Punkt später)



ANGABE DATEN I - SORGEBERECHTIGTE

Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden Schule für das Schuljahr 20 /20

Antrag an die Schulleitung der weiterführenden Schule - Abgabe bis 05. März bei der besuchten Grundschule

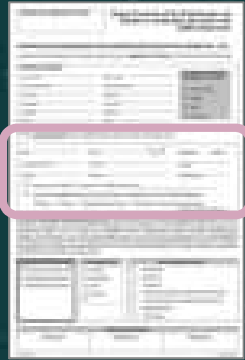
Sorgeberechtigte		Sorgeberechtigte (Zutreffendes ankreuzen!)
Name, Vorname	Name, Vorname	
Strasse und Hausnummer	Strasse und Hausnummer	
PLZ und Ort	PLZ und Ort	
Telefon privat	Telefon privat	
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse	
Tätigkeit	Tätigkeit	

Ausfüllen:
Ausfüllen der Daten der
Sorgeberechtigten
NUR, wenn nicht vorausgefüllt
durch LuSD!

Erinnerung:
Daten sind vorausgefüllt
Keine händische
Änderung

Adresse:
Keine Scheinumzüge!

Beachte:
Wenn BEIDE Eltern sorgeberechtigt
sind :
- Beide füllen den Bogen
- Beide unterschreiben!



ANGABE DATEN II - KIND

Für die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden Schule melde ich/melden wir an:

_____	_____	DM: <input type="checkbox"/> DE: <input type="checkbox"/>	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Anspruch auf soz. Fö. besteht im Förderschwerpunkt _____				
<input type="checkbox"/> Unser Kind benötigt eine Schule mit besonderer Ausstattung für den Förderschwerpunkt:				
<input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Hören <input type="checkbox"/> geistige Entwicklung <input type="checkbox"/> körperlich-motorische Entwicklung (Nachweis bitte beifügen)				

Ausfüllen:
Ausfüllen der Daten des Kindes NUR, wenn nicht vorausgefüllt durch LuSD!

Adresse:
Keine Scheinumzüge!

Beachte:
Ausfüllen der Daten des Kindes, ggf. Förderung in Förderschwerpunkten

BILDUNGSGANG UND SCHULFORM

Gymnasialer Bildungsgang

Welche Schulformen möglich?

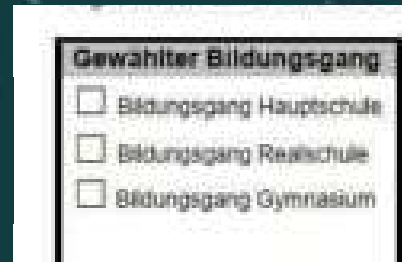
- Gymnasium
- Kooperative Gesamtschule (KGS)*
- Integrierte Gesamtschule (IGS)
- Förderschule (lernzielgleich)



Realschulbildungsgang

Welche Schulformen möglich?

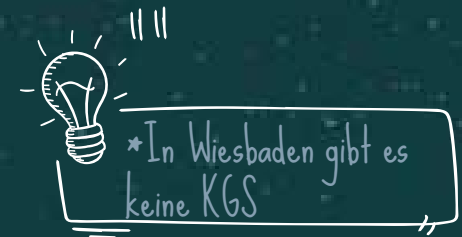
- Realschule
- Mittelstufenschule
- Kooperative Gesamtschule (KGS)*
- Integrierte Gesamtschule (IGS)
- Förderschule (lernzielgleich)



Hauptschulbildungsgang

Welche Schulformen möglich?

- Haupt-/Realschule
- Mittelstufenschule
- Kooperative Gesamtschule (KGS)*
- Integrierte Gesamtschule (IGS)
- Förderschule (lernzielgleich)



BILDUNGSGÄNGE

Anrecht

01 Gymnasialer Bildungsgang

02 Realschulbildungsgang

03 Hauptschulbildungsgang

SCHULFORMEN

Kein Anrecht

a Gymnasium

b Realschule

c Mittelstufenschule


d Hauptschule

e IGS

f KGS*

g Förderschule

Wählt man eine Gesamtschule, wird auch hier der Bildungsgang angegeben.



SCHULFORMEN



a Gymnasium



- Hinführung zum studienqualifizierenden Bildungsgang; Praxisbezogene Grundbildung
- Hinführung zur Arbeits- und Wirtschaftswelt für direkten Wechsel in berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Mittelstufe
- 1. + 2. Fremdsprache sind verpflichtend (Stellenwert Hauptfach); 3. Fremdsprache ist möglich
- Schwerpunktsetzungen im Wahlunterricht

b Realschule *



- Die erste Fremdsprache ist verbindlich und versetzungsrelevant. (1. Fremdsprache idR Englisch; 2. Fremdsprache idR Französisch)
- Bei entsprechenden Leistungen ist nach der Sekundarstufe I ein direkter Wechsel in den gymnasialen Bildungsgang (gymnasiale Oberstufe oder Berufliches Gymnasium) möglich.

c Mittelstufenschule



- In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden der Haupt- und der Realschulbildungsgang schulformübergreifend unterrichtet
- In den Kernfächern Mathematik, Deutsch und Englisch kann der Unterricht differenziert angeboten werden.
- Berufliche Orientierung ist Inhalt in allen Fächern, ab Jahrgangsstufe 8 erfolgt Kooperation mit einer beruflichen Schule

d Hauptschule *



- Die KL soll möglichst viele Wochenstunden und möglichst mehrere Schuljahre in der Klasse unterrichten.
- Die Unterrichtskonzeption ist in besonderem Maße auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler angelegt.
- Bei geeigneten Unterrichtsthemen soll fachübergreifend unterrichtet werden; als Fremdsprache wird Englisch angeboten.

e IGS



- Alle drei Bildungsgänge werden unter dem Dach angeboten, alle Abschlüsse der Sekundarstufe I können erreicht werden
- Der Unterricht findet bildungsgangübergreifend statt, dadurch längeres gemeinsames Lernen im Klassenverband
- Zunehmend erfolgt eine Ausdifferenzierung nach Leistung im Kursunterricht (EG- oder ABC-Kurse).
- Die Zuerkennung des Schulabschlusses entscheidet sich am Ende von Jahrgangsstufe 9 oder 10 (Grundlage ist die Leistung)

*Verbundene
Haupt- und Realschule



- Der Unterricht findet in der Regel im jeweiligen Bildungsgang statt; ein Wechsel der Bildungsgänge kann intern erfolgen.
- In den Fächern Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache wird spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 schulzweigbezogen unterrichtet
- Die Wahl einer 2. Fremdsprache ist im Realschulbildungsgang möglich

BILDUNGSGÄNGE

Anrecht

01
Gymnasialer Bildungsgang



SCHULFORMEN

Kein
Anrecht

a
Gymnasium

e
IGS

f
KGS*

g
Förderschule

"
*In Wiesbaden
gibt es keine KGS"

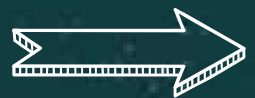
BILDUNGSGÄNGE

Anrecht

SCHULFORMEN

Kein Anrecht

02 Realschulbildungsgang




b Realschule

c Mittelstufenschule

e IGS

f KGS*

g Förderschule

 *In Wiesbaden gibt es keine KGS

BILDUNGSGÄNGE

Anrecht

03
Hauptschulbildungsgang



SCHULFORMEN

Kein
Anrecht

- c Mittelstufenschule
- d Hauptschule
- e IGS
- f KGS*
- g Förderschule

💡 *In Wiesbaden
gibt es keine KGS

BILDUNGSGANG VS SCHULFORM



Gymnasialer Bildungsgang
Realschulbildungsgang
Hauptschulbildungsgang

Anrecht auf den Bildungsgang

Die gesetzlichen Vorgaben finden Sie im Hessischen Schulgesetz (HSchG) in den §§ 70 bis 77 und in der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (VOSchV) im §4.

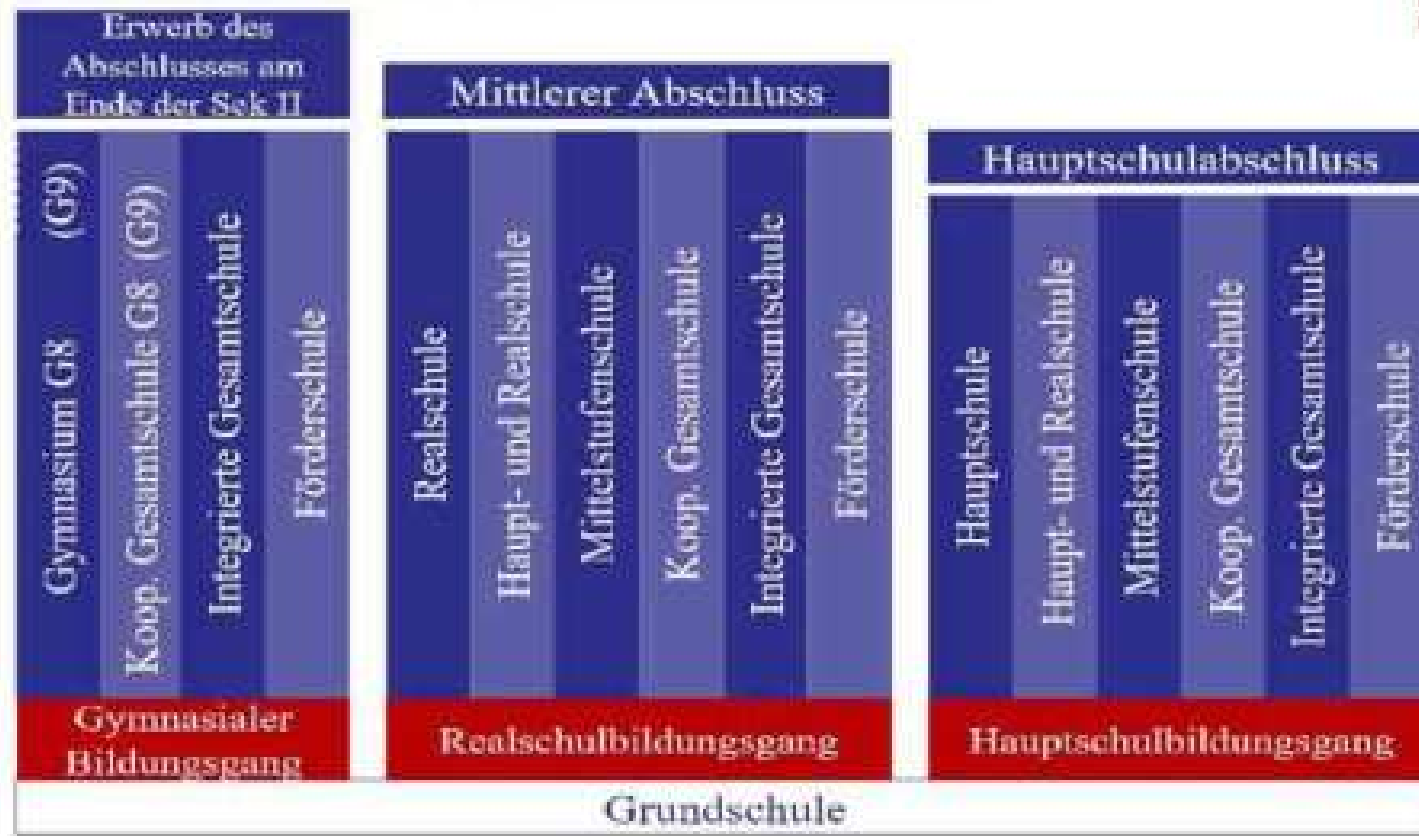
Hauptschule
Realschule
Mittelstufenschule
IGS
KGS
(Förderschule)

Kein Anrecht auf Schulform!

ABSCHLÜSSE / Exkurs HMBK

Heinisches Kultusministerium

Schulformen in der Sekundarstufe I



Wer wählt den BILDUNGSGANG?

Gewählter Bildungsgang

Bildungsgang Hauptschule

Bildungsgang Realschule

Bildungsgang Gymnasium

Wunsch der Eltern
Realschule oder Gymnasium (oder entsprechende Zweige einer schulformbezogenen Gesamtschule)

Wunsch der Eltern
Hauptschule oder schulformunabhängige Gesamtschule (IGS)

Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte
spricht eine Empfehlung für einen bestimmten Bildungsgang aus.

Empfehlung der Klassenkonferenz
nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern.

Wenn keine Stellungnahme der Klassenkonferenz erforderlich oder Empfehlung Bildungsgang entspricht Elternwunsch

Antrag direkt an die gewünschte Schule

Falls die Klassenkonferenz keine Empfehlung für den von den Eltern gewünschten Bildungsgang ausspricht

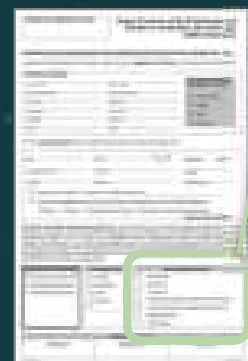
Antrag geht zunächst an die gewünschte Schule mit dem Kreuz des Widerspruchs. Den Eltern muss dann von der Grundschule eine erneute Beratung angeboten werden. (Keine Pflicht)

Erhalten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht => Mitteilung bis 05.04. an die Erstwunschschule
Ändern die Eltern die Meinung => Erster Bogen wird von Erstwunschschule vernichtet
=> Neuer Bogen wird ausgefüllt

BEVORZUGTE SCHULFORM:

Bevorzugte Schulform:

- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- schulfornübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- schulfornbezogene (kooperative) Gesamtschule
- Mittelstufenschule
- Förderschule



Beachten Sie: Nur Schulformen wählen, die dem gewünschten Bildungsgang entsprechen.

Gymnasium
(5. bis 13. Klasse; Abitur)

Hauptschule
(5. bis 9./10. Klasse; einfacher oder qualifizierter Hauptschulabschluss)
(reine Hauptschule in Wiesbaden nicht mehr vorhanden)

Realschule
Realschule (5. bis 10. Klasse; einfacher oder qualifizierter Realschulabschluss)

Die Eltern entscheiden sich primär für eine Schulform und nicht eine Schule.

Man kann 2 Schulformen angeben

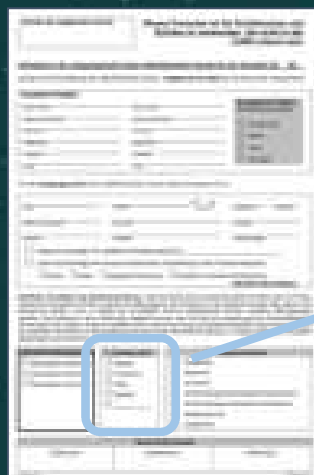
IGS, kooperativ
(Hauptschulabschluss bis hin zum Abitur (Wechsel))
(die drei Bildungsgänge werden in verschiedenen Klassen unterrichtet)
In Wiesbaden nicht vorhanden

IGS, integriert
(Hauptschulabschluss bis hin zum Abitur (Wechsel))
(alle drei Bildungsgänge werden in einer Klasse unterrichtet)

Mittelstufenschule
(5. bis 9./10. Klasse; einfacher oder qualifizierter Hauptschulabschluss / einfacher oder qualifizierter Realschulabschluss)

Förderschule
behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche mit besonderem sonderpädagogischem Förderungsbedarf

Wahl der Fremdsprachen:



1. Fremdsprache

- Englisch
- Französisch
- Latein
- Spanisch
-

Beachte:

Ausfüllen der ersten Fremdsprache
(muss die Schule natürlich auch anbieten)
Beachte: Am besten erst nach der
Schulwahl eintragen!

Mehrere Sprachen:

Sprache = 1. Wunschschele
(Weiter Sprachen in Bemerkungen/inFeld;
oder klar definieren hier)

WAHL DER SCHULEN:



Gewünschte Schulen		
Erstwunsch:	Zweitwunsch:	Drittwunsch:

01
Erstwunsch, Zweitwunsch und Drittwunsch sollten so gewählt werden, dass man bei **Aufnahme auf einer der drei auch zustimmt!**

02
Bitte wählen Sie **DREI** Schulen an!

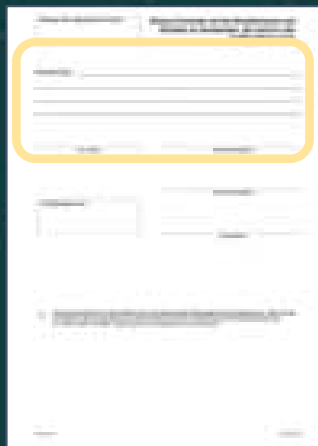
In Wi+ RTK:
In 2024: **ca. 40%** ohne 2. / 3. Wunsch
In 2024: **ca. 25%** ohne 3. Wunsch

03
Da die gewünschte Schule überwählt sein kann, ist es äußerst wichtig, dass Sie drei Schulen angeben (möglichst nicht 3 üblicherweise überwählte Schulen)

04
Schulformen können gemischt werden, wenn sie den gleichen Bildungsgang anbieten (z.B. IGS + Real IGS + Gymnasium)

05
Es besteht **kein Anspruch**, an einer der drei angewählten Schulen aufgenommen zu werden. Der Anspruch besteht nur für den gewählten Bildungsgang!

ANMERKUNGEN



Anmerkungen: _____

Ort, Datum

Sorgeberechtigte(r)

Wichtig: **SCHREIBEN,
SCHREIBEN,
SCHREIBEN!**

Achtung:
 Nicht alle weiterf. Schulen haben
 einen Elternabend vor den
 Sommerferien =>
 Tragen Sie die Kinder ein, die mit
 Ihrem gerne in eine Klassen
 kommen möchten!

Geschwister-
 regelung gilt
 NUR für den
 1. Wunsch!



- Geschwisterkind (sehr wichtig!)
 - Wunschschilder*innen (für spät. Klasseneinteilung)
 - Sprachenfolge
 - Musischer oder sportlicher Schwerpunkt
 - Verkehrsanbindung
- usw.
 Beachte: Dieses Feld sollte unbedingt genutzt werden.
 (Keinen weiteren Zettel /Bild/Bastelei beilegen!)

LERNGRUPPEN - Beispiel



Eine Lerngruppe umfasst die SchülerInnen EINER Klasse (Bsp. 4b), die den GLEICHEN ERSTWUNSCH angegeben haben.

UND

Geschwisterkinder bilden eine eigene Lerngruppe (nehmen niemanden mit)!

6 Kinder aus der Klasse 4b wählen im 1. Wunsch die Schule XY
1 Kind davon ist ein Geschwisterkind

Gilt NUR für den 1. Wunsch!



Die restlichen 5 Kinder werden als eine Lerngruppe auch aufgenommen

Die restlichen 5 Kinder werden als eine Lerngruppe NICHT aufgenommen

Weiterreichung jedes Einzelnen an die 2./3. Wunschschule

EMPFEHLUNG DER KLASSENKONFERENZ



Die Klassenkonferenz hat die Empfehlung für den gewünschten Bildungsgang nicht ausgesprochen. Daher hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule die Verpflichtung der intensiven Beratung nach § 11 Abs. 3 Satz 7 VOGSV* (gegebenenfalls von der abgebenden Schule anzukreuzen)

Empfehlung der Klassenkonferenz bitte ernst nehmen!

01

Als Eltern haben Sie die Möglichkeit, zunächst eigenständig über den Bildungsgang Ihres Kindes zu entscheiden.

02

Im Interesse des Kindes ist es aber empfehlenswert, das Beratungsangebot der Grundschule anzunehmen und die Aussagen der Klassenkonferenz zu berücksichtigen.

03

Bedenken Sie dabei, dass die Lehrkräfte der Klassenkonferenz ein Kind kontinuierlich seit Jahren beim Lernen begleitet haben und deshalb fundierte Aussagen zum Entwicklungspotenzial eines Kindes machen können.

04

Bedenken Sie auch bei der Entscheidung, die Sie letztlich verantwortlich für Ihr Kind treffen, dass es auch für Erwachsene eine schmerzliche Erfahrung sein kann, ein zunächst angestrebtes Ziel nicht erreicht zu haben.

05

Sie kennen insbesondere die emotionale Stärke Ihres Kindes am besten. Wenn die Anwahl des Bildungsgangs von der Empfehlung der Grundschule abweicht, berücksichtigen Sie auch, wie Ihr Kind möglicherweise mit einem möglichen erforderlichen Schulformwechsel umgehen wird.

ZEITSCHIENE II - Anwahl

Bis 25.02.

Beratungsgespräch (verpflichtend!)
und Empfehlung

Wer? Grundschule

Im Anschluss an 05.03

Erneute Beratung der Eltern durch
die Grundschule, falls der gewählte
Bildungsgang von der
Eignungsempfehlung der
Grundschule abweicht

Wer? Grundschule / Eltern

Bis 08.03.

Weiterleitungsfrist der
Anmeldeformulare von den
Grundschulen an die weiterführenden
Erstwunschschulen

Wer? Grundschule



Lasst Euch beraten und
fragt die Klassenleitung
nach der Einschätzung!

Bis 05.03.

Ausfüllen **Anwahlformular**,
Abgabe bei/m KlassenlehrerIn

Wer? Eltern / Klassenleitung

Bis 05.04.

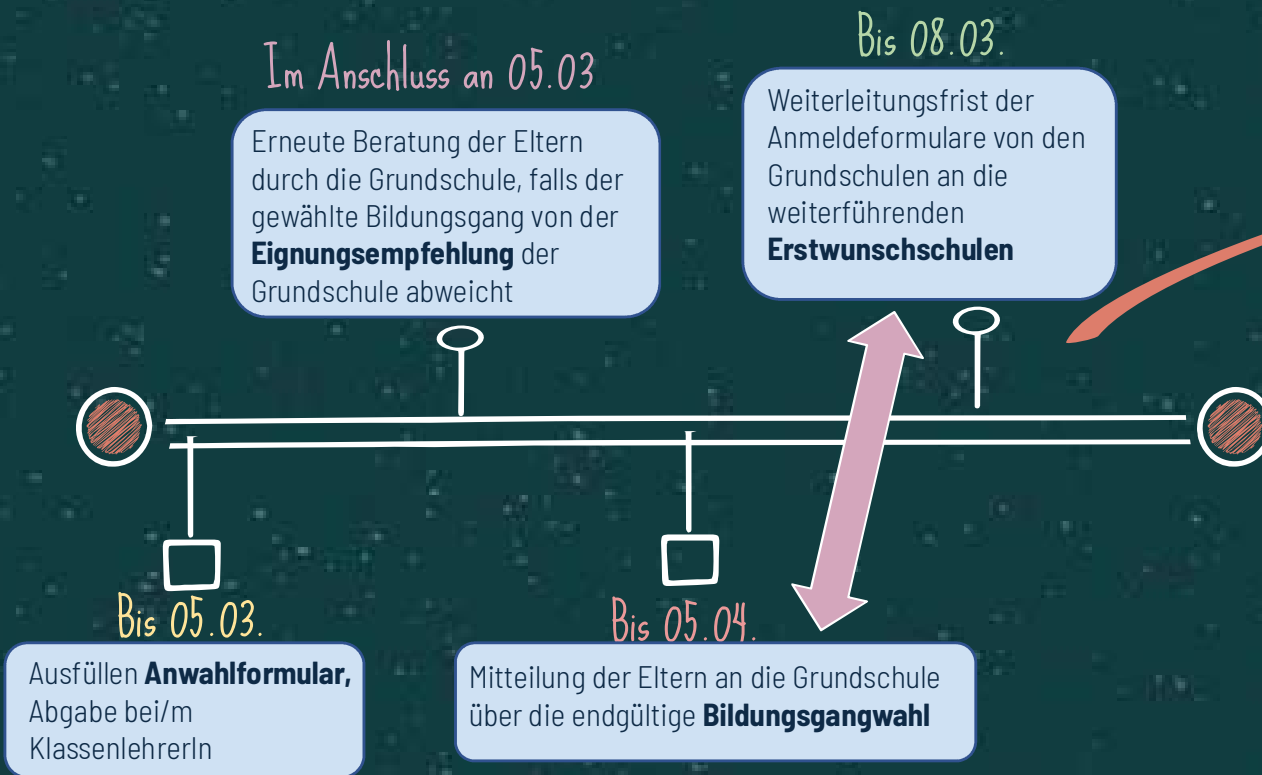
Mitteilung der Eltern an die Grundschule über
die endgültige **Bildungsgangwahl**

Wer? Eltern / Grundschule



**Empfehlung der
Klassenkonferenz
ernst nehmen!
Empfehlung der
Klassenkonferenz
fordern!**

ZEITSCHIENE II - Anwahl Eignungsempfehlung



- Verhältnismäßig wenig Anträge auf nachträglichen Bildungsgangwechsel im Übergangsverfahren. Die meisten dieser Anträge treffen früh ein und können in der ursprünglichen Auswahlentscheidung der Schulleitungen voll berücksichtigt werden. Einige der Antragsfälle kommen nicht zum Tragen, da die Kinder trotz Bildungsgangwechsel an der gleichen gewünschten Schule verbleiben können. Bei den sehr wenigen Fällen, bei denen durch den geänderten Wunsch zum Bildungsgang auch direkt die Benennung der Wunschschulen betroffen ist, ist eine ermessensfehlerfreie Beachtung der Lerngruppen ebenso zu gewährleisten.

ZEITSCHIENE III - Aufnahme, Weiterleitung

Bis 08.03.

Weiterleitungsfrist der Anmeldeformulare von den Grundschulen an die weiterführenden **Erstwunschsschulen**

Wer? Grundschule

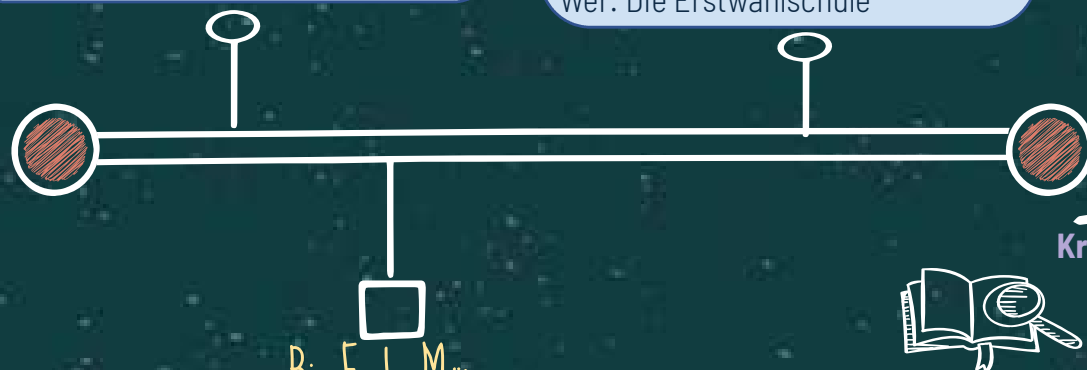
Bis April

Weitergabe aller Anwahlformulare von SchülerInnen, die NICHT an der Erstwunschschele angenommen wurden, an die Zweitwunschschele bzw. Drittwunschschele

Wer: Die Erstwunhschele



Achtung!
Der 'Geschwisterbonus' gilt nur beim Erstwunsch!
(Nicht mehr bei 2./3. Wunschschele)



Bis Ende März

Auswahl gem. festgelegter Kriterien bis zur Kapazitätsgrenze

Wer? Erstwunhschele



Kriterien zur Aufnahme §70 HSChG :

- **Wohnort** und schulische Ausbildungsmöglichkeit in der Nähe
- **Verkehrsverhältnisse**
- besondere soziale Umstände => in Wiesbaden:
- **Geschwisterkinder an gleicher Schule**
- **Lerngruppe** (= SuS mit gleicher 1. Wunschschele aus einer Klasse)
- bestimmte **Sprachenfolge** oder besonderer **schulischer Schwerpunkt**

ZEITSCHIENE IV - Verteilung, Aufnahme

Bis April

Weitergabe aller **Anwahlformulare** von SchülerInnen, die NICHT an der Erstwunschschule angenommen wurden, an die Zweitwunschschule bzw. Drittwunschschule

Wer: Die Erstwunschsche

einheitlicher Termin spätestens jeweils bis zum 19. Juni

Information der Eltern über die **aufnehmende Schule**

Wer? Aufnehmende Schule



„Rolle des StEB“

Anwesenheit,
Kenntnisnahme der
Verteillisten
keine Unterlagen zum
Verbleib (Ausnahme Corona)



Bis Ende Mai

Verteilkonferenzen nach Schulform mit Anwesenheit des StEB

Wer? Staatliches Schulamt



„Verteilkonferenz“

(mit StEB) zur Verteilung der SchülerInnen ohne 1./2./3. Wunschschule

- Elternwünsche
- pädagogische/ organisatorische Gesichtspunkte
- rechtliche Aspekte

Aufnahmeschreiben / Wunscherfüllung

Aufnahmeschreiben

Information der Eltern
über die
aufnehmende Schule



1./2./3. Wunsch erfüllt

Elternwunsch erfüllt
Kriterien beachtet



Der StEB

- nimmt an den Verteilkonferenzen teil.
- entscheidet NICHT, auf welche Schule ein Kind kommt!
- unterstützt Eltern bei ihren Einsprüchen (KEINE Rechtsberatung!)

„Bitte an die Eltern“

Wenn parallel ein Platz an einer Privatschule bestätigt wurde, dann bitte der zugeteilten Schule melden, dass man den Platz nicht mehr benötigt.

Alle Schulen in Wiesbaden bemühen sich sehr um ihre SchülerInnen.

Die Akzeptanz einer Schule durch die Eltern trägt maßgeblich zur Akzeptanz durch die Kinder bei.

Aufnahmeschreiben / keine Wunscherfüllung



Widerspruch

Formloser Einspruch beim Staatl. Schulamt (kein Telefon!) per Post mit ausführlicher Begründung und Kontaktdaten (Telefonnr!)

Wann? zeitnah

Während der Einspruch läuft, bleibt der zugesagte Platz erhalten.

Prüfung

Prüfung des Einspruchs durch das Staatlichen Schulamt bis zur vorletzten Sommerferienwoche

Bescheid

Durch das Staatlichen Schulamt bis zur letzten Sommerferienwoche

Alle Schulen in Wiesbaden bemühen sich sehr um ihre SchülerInnen.

Die Akzeptanz einer Schule durch die Eltern trägt maßgeblich zur Akzeptanz durch die Kinder bei.

Gewählter Bildungsgang	
<input type="checkbox"/>	Bildungsgang Hauptschule
<input type="checkbox"/>	Bildungsgang Realschule
<input type="checkbox"/>	Bildungsgang Gymnasium

WIDERSPRÜCHE gegen das Angebot



Widerspruch bei
Formfehler



Dem Wunsch wird
stattgegeben



Widerspruch ohne
Formfehler

Der Widerspruch ist der
aufnehmenden Schule
nicht bekannt

Ob mit oder ohne Anwalt: Kein
Unterschied für das Verfahren

Prüfung

Die Widerspruchseingänge der Familien werden im staatl. Schulamt gesammelt und so sichergestellt, dass alle eingehenden Anliegen gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Eine Eingangsbestätigung erfolgt.

Falls die Informationen eines Widerspruchs unvollständig sind oder Fragen hierzu entstehen, werden die Familien direkt kontaktiert.

Ansonsten erfolgt vorerst keine Kontaktaufnahme, kein weiterer Informationsaustausch.



Kontaktierung

Nach dieser Sammlungsphase werden alle Eingänge durch die Juristinnen und Juristen der verwaltungsfachlichen Aufsicht geprüft und bewertet. Erst danach werden die Familien wieder kontaktiert und über den Sachstand informiert.

Formloser Einspruch beim Staatl. Schulamt mit
Eingangsbestätigung

- kein Telefon! Per Post (keine Mail!)
- ausführlich begründen, Tel., Adresse, Kind angeben

Während der Einspruch läuft, bleibt der zugesagte Platz erhalten.

Die Querversetzung wird in zwei Gesetzen geregelt mit leicht unterschiedlichem Wortlaut:

§ 75 HSchG

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017pP75>

§ 19 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/vevr-SchulVerhGVHE2011v6P19>

QUERVERSETZUNG

Wenn eine **erfolgreiche Mitarbeit** im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung das Kind in der **Entwicklung erheblich beeinträchtigt**, so besteht in den Klassenstufen 5 und 6 die Gefahr der sog. **“Querversetzung”**.

SchülerInnen, die die fünfte oder sechste Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, können am Ende des Schuljahres in eine andere (= niedrigere) Schulform versetzt werden (Querversetzung), wenn eine **erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist** und die **Wiederholung** der Jahrgangsstufe in der besuchten Schulform oder in dem entsprechenden Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung **erheblich beeinträchtigen** würde. (Entscheidung der Klassenkonferenz)

Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben und Beratung anzubieten. Hierbei sind diese auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, **selbst** den empfohlenen Schulwechsel ihres Kindes zu vollziehen.

Falls die Eltern dagegen **klagen**, bedeutet das nicht, dass die Querversetzung für die Dauer der Klage nicht vollzogen wird.

Die Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf der **Zustimmung der Schulleitung**

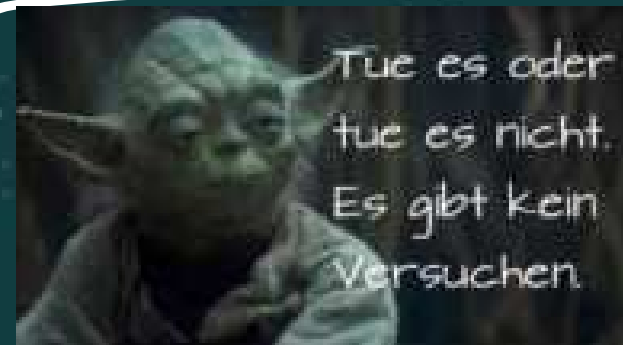
☐ Die Klassenkonferenz hat die Empfehlung für den gewünschten Bildungsgang nicht ausgesprochen. Daher hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule die Verpflichtung der intensiven Beratung nach § 11 Abs. 3 Satz 7 VOGSV. (gegebenenfalls von der abgebenden Schule anzukreuzen)

QUERVERSETZUNG

Anteile an Schulformen

Platzbedarf an öffentlichen weiterführenden Schulen aufgrund der bekannten Geburtsjahrgänge

	Jahrgang 4 im VORJAHR	Jahrgang 5 im SJ	Jahrgang 5 an öff. Schulen im SJ... (ca. 90%)	an H+MSS (ca. 3%)	an R (ca. 16,7%)	an IGS (ca. 31%)	an GYM (ca. 49%)
Plätze 2021/22	2722	2722	2450	74	408	760	1201
Plätze 2022/23	2735	2735	2462	74	410	763	1206
Plätze 2023/24	2562	2562	2306	69	384	715	1130
Plätze 2024/25	2482	2482	2234	67	372	693	1095
Plätze 2025/26	2806	2806	2525	76	421	783	1237
Plätze 2026/27	2799	2799	2519	76	420	781	1234



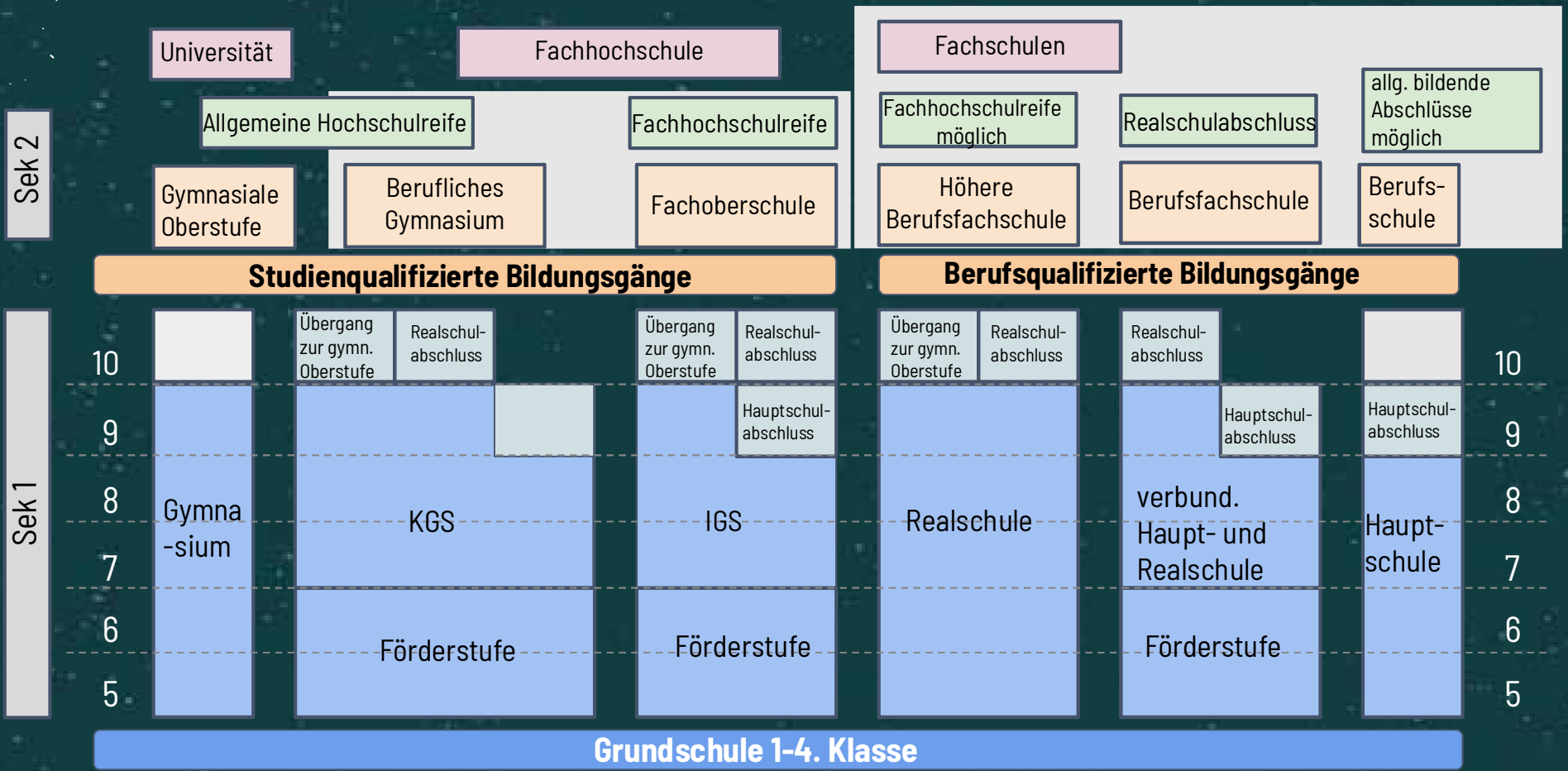
Querversetzungen und Schulformwechsler von Gymnasium auf Realschulen, IGSen und Mittelstufenschule (19/20)

Jahrgang	Realschule	IGS	Mittelstufenschule (*)	
5	3	2	0	5
6	36	17	8	61
7	31	18	-	49
8	41	15	-	56
9	29	13	-	42
10	9	11	-	20

Quelle: Persönliches Kulturspendenkonto



ALLE WEGE FÜHREN ZUM ZIEL



Quelle: Bildungsserver Hessen

ALLE WEGE FÜHREN ZUM ZIEL



GYMNASIUM ANWAHL und VERTEILUNG



IGS ANWAHL und VERTEILUNG



Haupt-Real-Mittelstufenschulen ANWAHL und VERTEILUNG



Verbund. Haupt-Realschulen, MSS ANWAHL und ZUTEILUNG

Schule	Kapaz. H	Kapaz. R	Anwahl (1. W)	Erstwunsch- Annahme	davon IB
Erich Kästner-Schule	25	90	60	60	4
Albrecht-Dürer-Schule	12	90	23	23	3
Gerhart-Hauptmann-Schule	12	150	57	57	3
Summe	49	330	140	140	10
MSS	81	36	36	36	3

LANDHauptSTADT
WIESBADEN



Dezernat für
Finanzen, Schule
und Kultur

Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am 27.06.2024

**Hauptschulen
und
Realschulen**

Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am
27.06.2024

Realschulen ANWAHL und ZUTEILUNG

Schule	Kapaz.	Anwahl (1. W)	Erstwunsch- Annahme	davon IB
Kellerskopfschule	60	33	33	3
Werner-von-Siemens-Schule	90	199	87	3
Summe	150	232	120	6

Die Werner-von-Siemens-Schule war erneut deutlich überwählt,



Dezernat für
Finanzen, Schule
und Kultur

Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am 27.06.2024

Realschulen

Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am
27.06.2024

IGS ANWAHL und ZUTEILUNG

Schule	Kapaz.	Anwahl (1. W)	Erstw.- Annahme	davon IB
Alexej-von-Jawlensky-Schule	100	100	94	5
Helene-Lange-Schule	100	228	98	5
Hermann-Ehlers-Schule	100	32	32	5
IGS Kastelstraße	75	93	76	4
IGS Rheingauviertel	75	41	41	4
Sophie-und-Hans-Scholl-Schule	100	98	98	5
Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule	125	88	88	7
Wilhelm-Leuschner-Schule	125	85	81	7
Summe	800	765	608	42

LANDSHAUPTSTADT



Dezernat für
Finanzen, Schule
und Kultur

Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am 27.06.2024

**Integrierte
Gesamtschulen**

Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am
27.06.2024

Gymnasien ANWAHL und ZUTEILUNG

Schule	Kapaz.	Anwahl (1. W)	Erste - Annahme	davon IB
Diltheyschule - Englisch	90	70	70	0
Diltheyschule - Latein	60	59	59	0
Elisabeth-Selbert- Schule	120	139	122	0
Elly-Heuss-Schule	180	132	128	0
Gutenbergschule	150	158	154	0
Gym.am Mosb. Berg	150	197	152	0
Leibnizschule	120	85	84	0
Martin-Niemöller- Schule	120	174	120	0
Oranien- schule	150	139	139	0
Theodor-Fliedner- Schule	150	151	151	0
Summe	1.248	1.304	1.179	0

LANDESHauptSTADT

WIESBADEN

13

**Dezernat für
Finanzen, Schule
und Kultur**

**Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am 27.06.2024**

Gymnasien

18

Ausschuss für Schule,
Kultur und
Städtepartnerschaft
am
27.06.2024

WAS KANN DER StEB LEISTEN?

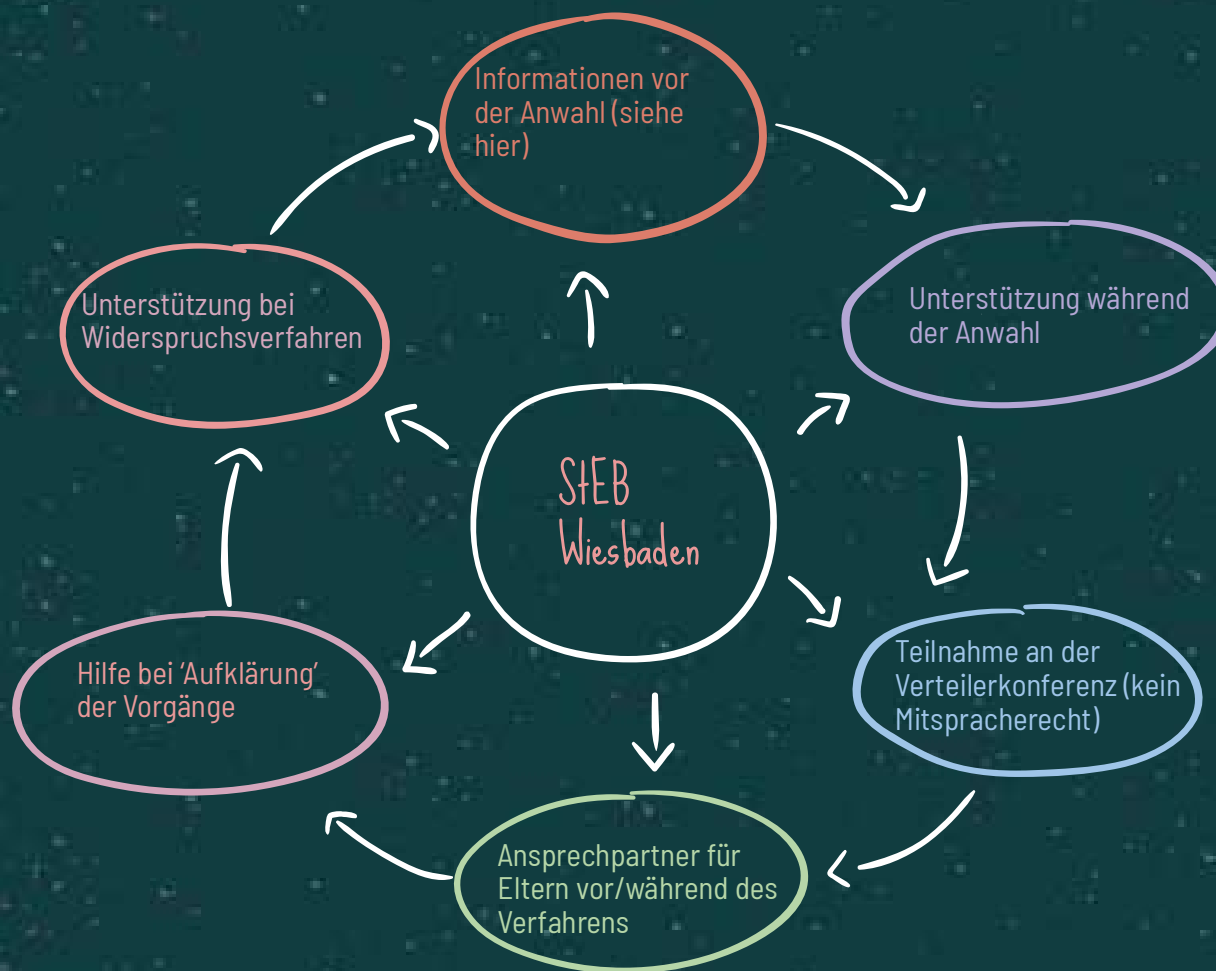
Generell gilt:

Eltern können sich gerne an uns wenden.
Wir können unterstützen und auch in Kontakt mit dem Schulamt treten,

Was können wir nicht:

Wir können NICHT entscheiden, auf welche Schule Ihr Kind kommt!.

Die erste Enttäuschung bei einer Nicht-Zuteilung des Erstwunsches kann oft genommen und relativiert werden.



ZUSAMMENFASSUNG DES ABLAUFES



Vor Beginn
der
Weihnachts-
ferien

Eltern-
informations-
veranstaltung
der
Grundschule

bis 15.
Dezember

Antrag auf
Aufnahme in
eine
Förderschule
(für Kinder mit
Behinderung
oder
Beeinträchti-
gungen)

bis 25.
Februar

Einzel-
beratung
durch die
Grundschule

bis 5. März

Abgabe des
Anmelde-
formulars

sofort im
Anschluss

Erneute
Beratung
durch die
Grundschule
wenn die
Wahl des
Bildungs-
gangs
anders als
Empfehlung

bis 5. April

Mitteilung
der Eltern an
die
Grundschule
über
die
endgültige
Bildungs-
gangwahl

Bis Ende
Mai

Konferenz
zur
Verteilung
der
Schulplätze
unter
Leitung des
Staatlichen
Schulamtes

bis 19 Juni

Information
der Eltern über
die
aufnehmende
Schule
(einheitlicher
Termin in
jedem
Schulamts-
bereich)

ZUSAMMENFASSUNG DES ABLAUFS - Sonderpädagog. Förderung



Vor
Weihnachtsferien

Das inklusive Schulbündnis entscheidet über Standorte für inklusiven Unterricht. Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung werden über die festgelegten Standorte informiert und beraten.

bis 15.
Dezember

Antrag auf Aufnahme in die Förschule durch die Eltern. Begleitende Beratung durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum oder die zuständige Förderschule

bis 25.
Februar

Einzelberatung durch die Grundschule. Eltern von Kindern mit Behinderung/Anspruch auf sonderpädagog. Förderung werden zusätzlich durch Förschule beraten.

bis 5. März

Abgabe des Anmeldeformulars

sofort im
Anschluss

Erneute Beratung durch die Grundschule wenn die Wahl des Bildungsgangs anders als Empfehlung

bis 5. April

Mitteilung der Eltern an die Grundschule über endgültige Bildungsgangwahl. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind Kinder, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses vorrangig aufzunehmen.

bis 15 Juni

Information der Eltern über die aufnehmende Schule

Quelle: HMKB
Überblick zu den Terminen zum Übergang von Jg 4 in JG 5 für Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder Anspruch auf sonderpädagog. Förderung in der inklusiven Beschulung

Hallo an die Eltern der Kinder der 4. Klassen in Wiesbaden

Was ist der Bildungsgang?

Wichtige Begriffe

Was ist die Schulform?

Bildungsgang

Schulform

nach den Sommerferien kommt Ihr Kind in eine neue Schule

Sie wählen aus:

- Bildungsgang (garantiert)
- die Schulform (nicht garantiert)
- die Schulen (nicht garantiert)

- Sie sollten unbedingt 3 Schulen angeben (Eine Mischung der Schulformen ist möglich, solange ein einheitlicher Bildungsgang vorliegt)

- Nehmen Sie sich Zeit für diese wichtige Entscheidung.

- Manche Schulen haben mehr Anmeldungen als Plätze. Wenn keiner der 3 Wünsche erfüllt werden kann, bekommt Ihr Kind einen Schulplatz zugewiesen. Der Schulplatz kann auch in einer anderen Schulform (IGS; KGS) sein, muss aber dem gewünschten Bildungsgang entsprechen.

- Besuchen Sie mit Ihrem Kind die Tage der offenen Tür.

- Schauen Sie bei uns und auf den Homepages der Schulen rein

Hauptschulbildungsgang
Hauptschulabschluss

Realschulbildungsgang
Realschulabschluss

gymnasialer Bildungsgang
Abitur

Hauptschule

- Mittelschulerschule
- Kooperative Gesamtschule (KGS)
- Integrierte Gesamtschule (IGS)
- Förderschule (lernzielgleich)

Realschule

- Mittelschulerschule
- Kooperative Gesamtschule (KGS)
- Integrierte Gesamtschule (IGS)
- Förderschule (lernzielgleich)

Gymnasium

- Kooperative Gesamtschule (KGS)
- Integrierte Gesamtschule (IGS)
- Förderschule (lernzielgleich)

Kriterien zur Aufnahme in die weiterführende Schule nach §70 MSchG:

- Wohnort und schulische Ausbildungsmöglichkeit in der Nähe
- Verkehrsverhältnisse
- besondere soziale Umstände -> in Wiesbaden
- Geschwisterkinder an gleicher Schule
- Gleiche Lerngruppe

Was ist eine Lerngruppe???

(Definition in Wiesbaden)

Lerngruppe

- Schülerinnen und Schüler mit gleicher 1. Wunschschule aus einer Klasse

Achtung!

Geschwisterkinder bilden eine eigene Lerngruppe, dh sie nehmen NICHT zwangsweise die ganze Lerngruppe mit!

Der Bildungsgang ist garantiert!

Die Schulform ist NICHT garantiert!

Zeitschiene
 (die Termine können von Jahr zu Jahr minimal variieren)

Informationsveranstaltungen der weiterführenden Schulen
 Termine auf StEB Homepage: [Wirtschafts_Schulen](#)

Informationsveranstaltungen in der Grundschule (sollten unbedingt wahrgenommen werden, hier werden Schulformen präsentiert)

Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule
 von: In der Grundschule

Beratungs-Gespräch (verpflichtend)
 von: In der Grundschule
Empfehlung wird ausgesprochen
 durch von: Klassenkonferenz

Ausfüllen des Anwahlforschung
 Abgabe bei/in Klassenlehrer/In
 von: Buch Erziehungsbeauftragten

Bitte beachten: Die Eltern sind verpflichtet, die Elternversammlung der Grundschule zu besuchen und die Elternversammlung der Grundschule zu besuchen und die Elternversammlung der Grundschule zu besuchen.

Ab Oktober

Nov./Dez.

Bis 15.12.

Bis 25.02.

Bis 05.03.

Die Aufnahme in eine der drei gewählten Schulen ist **NICHT** garantiert!

Die Erstwunschscheule entscheidet über die dortige Aufnahme! (Analog die 2./3. Wunschscheule) (Nicht des Schulent entscheidet!)

Weitergabe aller Anwahlforschung von Schüler/Innen, die **NICHT** an der Erstwunschscheule angenommen wurden, an die Zweitwunschscheule bzw. Drittwunschscheule
 von: Erstwunschscheule

Verteilungskonferenzen nach Schulforn für nicht erfüllte 1./2./3. Wünsche (Anwesenheit des StEB)
 Staatliches Schulamt

Information der Eltern über die aufnehmende Schule
 Über die zugewiesene Schule
 Falls keine der drei Wünsche zum Tragen kommt = Angebot einer anderen Schule

falls nicht akzeptiert durch Eltern:
 Einspruch erheben beim Stadt/ Schulamt (formlos), Dieser wird dann juristisch geprüft

Rückfragen? Unstimmigkeiten? Unklarheiten?
 Melden Sie sich gerne bei uns!
info@steb-wiesbaden.de
www.steb-wiesbaden.de

Marz-April

Bis Ende Mai

Bis 19.06.

Zeitnah, aber ohne Frist

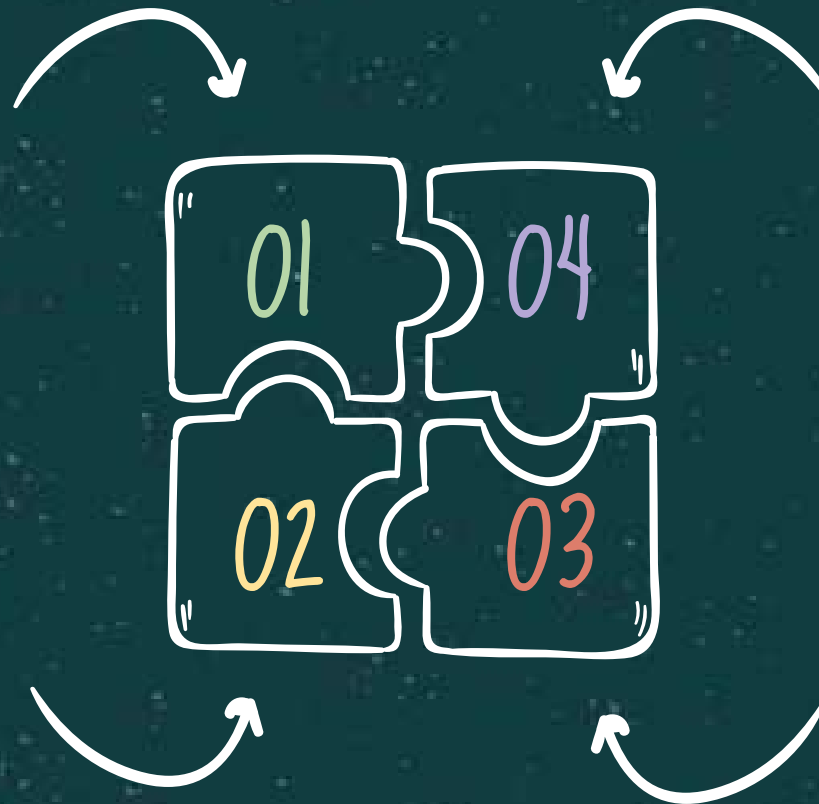
FAZIT- was nehme ich mit?

Infoveranstaltungen/Gespräch

- KL**
- Wahrnehmen
 - Nachfragen
 - Erklären lassen
 - Den Bogen verstehen

Schulen anschauen

- Mit dem Kind anschauen
- Das Kind anhören
- Nicht zu viele Schulen besuchen



Aufnahme

- Wenn keiner der Wünsche erfüllt wurden, souverän bleiben und das Kind unterstützen
- Bei Widerspruch abwarten und offen sein (Schulen vorschlagen)

Anwahlen

- Nicht taktisch wählen
- Nur Schulen wählen, die denkbar sind
- Auf Kind und Empfehlung hören
- Textfeld im Bogen ausfüllen

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



info@steb-wiesbaden.de